

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 5.** —

(No. 1509.) Publikations-Patent wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher. Vom 15ten März 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich und dem Kaiser von Rußland, König von Polen, und Unseren Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnissen, und bei dem gleichen Interesse der drei Mächte an der Aufrechterhaltung der Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen Polnischen Provinzen, sind Wir mit gedachten Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den Preussischen, Oestreichischen und Russischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine, gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem anderen der drei Staaten weder Schutz, noch Zuflucht finden.

Die drei Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung eines jeden, der erwähnten Verbrechen bezüchtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird.

Dabei ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen in den drei Staaten zur öffentlichen